

Satzung
über Aufwands- und Dienstausfallentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt
Regis-Breitingen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) hat der Stadtrat der Stadt Regis-Breitingen in seiner Sitzung am 31.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Stadträte

(1) Die Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- bei Stadträten

- | | |
|---|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 25,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Stadtratssitzung in Höhe von | 15,00 € |
| 3. als Sitzungsgeld je Sitzung des Ausschusses | 15,00 € |

- bei sachkundig berufenen Bürgern

- | | |
|--|---------|
| 1. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 15,00 € |
|--|---------|

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld wird nur für die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen gewährt.

(2) Der/die ehrenamtliche tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von

10,00 €.

(3) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach den Abs. 1 und 2 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

(4) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

- (1) Die Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 €
2. als Sitzungsgeld je Ortschaftsrates in Höhe von 15,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld wird nur für die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen gewährt.

- (2) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach den Abs. 1 und 2 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 30 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhalten würde.

§ 3 Entschädigung der Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €, dem 2. Stellvertreter des Bürgermeisters wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € gezahlt.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Wochen, aber weniger als 3 Monaten, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € gezahlt.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1000,00 € gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Für genehmigte Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.

§ 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 24.11.2005 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Regis-Breitungen, 31.01.2008


Kratzsch
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs.4 SächsGemO :

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Das gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs.1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Vermerk: Satzung samt Niederschrift über die Sitzung vom wurde gemäß §4 der SächsGemO dem Landratsamt Leipziger Land am angezeigt.

Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitungen Nr. ,
erschieden am veröffentlicht.

Kratzsch
Bürgermeister